

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Betriebseinnahmen und -ausgaben](#)

Betriebseinnahmen und -ausgaben

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.09.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Belegnachweis](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Eigenbeleg](#)
 - [Empfängerbenennung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Ausgaben vor Betriebseröffnung](#)
- [Nichtabzugsfähige Ausgaben](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog](#)
- [Abschreibung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Anschaffungs- und Herstellungskosten](#)
 - [Beispiele und Hinweise](#)
 - [Nutzungsdauer und Abschreibungssatz](#)
 - [Inbetriebnahme, Halbjahres-AfA](#)
 - [Anlageverzeichnis](#)
 - [Nachholverbot](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gesetzliche AfA-Sätze](#)
 - [Betriebsgebäude \(widerlegbar\)](#)
 - [Firmenwert \(nicht widerlegbar\)](#)
 - [Personen- bzw. Kombinationskraftwagen \(nicht widerlegbar\)](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Geringwertige Wirtschaftsgüter](#)
 - [Formular](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Reisekosten](#)
 - [Fahrtkosten](#)
 - [Verpflegungsmehraufwand, Nächtigungsaufwand](#)
 - [Nebenspesen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gewinnfreibetrag](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Begünstigte Wirtschaftsgüter](#)
 - [Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung](#)
 - [Geltendmachung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag \(bis zum 31.12.2015\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Forschungsprämie](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)

- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Aktuelle Informationen über Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, Aufwendungen vor Betriebseröffnung, nichtabzugsfähige Aufwendungen, Abschreibung, Gewinnfreibetrag etc.

Information für Einsteiger

Unter Betriebsausgaben sind alle **Aufwendungen und Ausgaben** zu verstehen, die **durch den Betrieb veranlasst** sind (§ 4 Abs 4 Einkommensteuergesetz – EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht der Unternehmerin/des Unternehmers ihrem/seinem Betrieb dienen oder sie/ihn unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u.a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Der Begriff "Betriebsausgaben" ist somit sehr weit. Was die eine Unternehmerin/der eine Unternehmer für ihren/seinen Betrieb als notwendig erachtet, kümmert die andere/den anderen wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab.

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die **Betriebseinnahmen**. Zu den Betriebseinnahmen gehören alle **Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen**, die im Rahmen des Unternehmens anfallen. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit (die erzielten Umsätze) darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfsgeschäften – wie Anlagenverkäufe – oder aus Versicherungsentschädigungen, aber auch nicht nur geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreundinnen/Geschäftsfreunden bzw. Kundinnen/Kunden oder Patientinnen/Patienten (z.B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Im Einzelnen gehören zu den Betriebseinnahmen insbesondere:

- Erlöse aus Warenverkäufen
- Erlöse aus Dienst- und Werkleistungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen (zu Grundstücken und Kapitalanteilen siehe unten)
- Provisionseinnahmen im Rahmen des Betriebes
- Erlöse aus der Vermietung von Anlagevermögen
- Empfangene Leistungen von betrieblich abgeschlossenen Sachversicherungen (Schadenersatz)
- Betrieblich veranlasste Abfindungen (Ablösen), z.B. Mietrechte betreffend das Geschäftslokal

Betriebseinnahmen sind auch

- Erträge aus betrieblichen Kapitalanlagen
- Gewinne aus der Veräußerung (sonstigen Realisierung) von Kapitalanlagen des Betriebsvermögens
- Gewinne aus der Veräußerung (sonstigen Realisierung) von betrieblichen Grundstücken.

Hier bestehen jedoch Besonderheiten bei der Besteuerung, die zur Folge haben, dass sie grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage der tarifmäßigen Einkommensteuer aufzunehmen sind, sondern aus dem Gewinn auszuscheiden.

Bei inländischen Kapitaleinkünften (inländische (Depot-)Bank) erfolgt in der Regel ein KEST-Abzug. Die KEST beträgt:

- 27,5 Prozent als allgemeiner Satz für Ausschüttungen und Substanzgewinne, z.B. bei Wertpapieren
- 25 Prozent für Zinsen aus Spareinlagen oder für die Verzinsung des Firmenkontos. Bis zum Jahr 2015 galt der Satz von 25 Prozent als allgemeiner besonderer Steuersatz für die meisten Kapitaleinkünfte.

Ausländische Kapitaleinkünfte unterliegen im Rahmen der Veranlagung dem gleichen festen Steuersatz wie die der KEST unterworfenen entsprechenden Inlandseinkünfte.

Die KEST bewirkt bei Kapitalerträgen von Einzelunternehmern oder Personengeschaftern grundsätzlich eine **Endbesteuerung**, das heißt, diese Erträge müssen nicht in den Gewinn einbezogen werden. Substanzgewinne müssen hingegen – trotz KEST-Abzugs bei Inlandsdepot – in die Steuererklärung (Beilage E1kv) aufgenommen

werden.

Die KEST bzw. die festen Steuersätze können allerdings bei niedrigem oder negativem Einkommen ein Nachteil sein, wenn die daraus resultierende Steuer höher wäre als die nach dem allgemeinen Tarif berechnete Einkommensteuer. Daher kann eine **Regelbesteuerung** (= Besteuerung zum allgemeinen Tarif) beantragt werden. Diese kann nur für sämtliche (betriebliche und private) Kapitaleinkünfte gemeinsam ausgeübt werden. Damit wird auf die Endbesteuerungswirkung der KEST für Kapitalerträge verzichtet. Eine Regelbesteuerung kommt z.B. bei Vorliegen eines Verlustes in Betracht, der nicht ausgeglichen werden kann.

Auch bei betrieblichen Gewinnen aus dem Verkauf von Betriebsgrundstücken oder der Entnahme von Betriebsgebäuden besteht grundsätzlich ein fester Steuersatz von

- 30 Prozent für Veräußerungen ab dem Jahr 2016 und
- 25 Prozent für Veräußerungen bis zum Jahr 2015.

Ebenso wie Substanzgewinne aus Kapitalanlagen sind auch realisierte Wertsteigerungen von Grundstücken nicht endbesteuert und müssen in den Betriebsgewinn aufgenommen werden. Der feste Steuersatz bleibt aber auch im Rahmen der Veranlagung erhalten, es sei denn, es wird eine Regelbesteuerung für Grundstücksgewinne beantragt.

Rechtsgrundlagen

- §§ [4](#) und [20](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Belegnachweis

- [Allgemeines](#)
- [Eigenbeleg](#)
- [Empfängerbenennung](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat die Aufgabe, Belege zu sammeln, da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzuweisen und auf Verlangen des Finanzamtes zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs 2 Bundesabgabenordnung – BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

HINWEIS In der Buchführung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg!

Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware (z.B. Altwarenhändlerinnen/Altwarenhändler, die von Privatpersonen einkaufen) bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Die Zahlungsempfängerin/der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen.

Empfängerbenennung

Wenn die Unternehmerin/der Unternehmer Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchte, kann das Finanzamt verlangen, dass sie/er die Gläubigerinnen/die Gläubiger oder die Empfängerinnen/die Empfänger dieser

Beträge genau bezeichnet (Nennung von Namen und Adressen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) darstellt, wird in der Regel bei der/dem anderen ein Ertrag (eine Betriebseinnahme) sein.

Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z.B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es dem Finanzamt zu, die Namhaftmachung der Empfängerin/des Empfängers zu fordern. Verweigert die Unternehmerin/der Unternehmer die verlangten Angaben, dann sind die beantragten Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet worden und betrieblich veranlasst sind.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 138](#) und [» 162](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben vor Betriebseröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche "vorweggenommenen Betriebsausgaben" stellen Steuerabsetzposten dar.

BEISPIEL Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kundinnen/potenziellen Kunden und Lieferantinnen/Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, wie z.B.:

- Gewerbeanmeldung
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern
- Einreichpläne
- Kreditvereinbarungen
- Inserate zur Personalbeschaffung
- Kosten- und Umsatzplanung

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden sogenannten "nichtabzugsfähigen Ausgaben" auf:

- Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu zählen z.B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit)Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung,

siehe dazu "Das Steuerbuch 2017", die für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer getroffenen Aussagen sind auf Unternehmerinnen/Unternehmer übertragbar), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches, wie z.B. Brille, Uhr, Hörgerät.

- Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z.B. Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.
- Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen (als angemessen gelten hier grundsätzlich Anschaffungskosten von maximal 40.000 Euro, sodass auch die Abschreibung höchstens von diesem Betrag vorgenommen werden darf; siehe auch "[Gesetzliche AfA-Sätze](#)"), Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten.
- Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs 5 und § 16 Abs 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind, also Verpflegungsaufwand, ausgenommen Tagesgelder anlässlich einer Reise. Näheres siehe "[Reisekosten](#)".
- Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von 306 Euro pro Monat (Höchstbetrag beim großen \gg [Pendlerpauschale](#)) übersteigen.
- Repräsentationsaufwendungen; dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreundinnen/Geschäftsfreunde zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreundinnen/Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG).
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z.B. Schmiergelder.
- Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der EU verhängt werden; weiters Verbandsgeldbußen, Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sowie Leistungen aus Anlass einer Diversion.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern, aus Anlass einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung anfallende Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten; sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht.
- Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, soweit es den Betrag von 500.000 Euro pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigt (sog. "Managergehälter"). Gleiches gilt für Pensionsabfindungen für Pensionsansprüche über 500.000 Euro jährlich sowie für nicht zum Prozentsatz von 6 Prozent zu versteuernde freiwillige Abfertigungen.
- Aufwendungen oder Ausgaben, die für Bauleistungen im Sinne des § 82a EStG an Subunternehmer bar bezahlt werden und für die jeweilige Leistung 500 Euro übersteigen.
- Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Einkünften, die einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25, 27,5 oder 30 Prozent unterliegen (§§ 27a und 30a EStG), in Zusammenhang stehen. Nicht abzugsfähig sind daher z.B. Kontoführungsspesen oder Depotgebühren aufgrund des Zusammenhanges mit endbesteuerten Kapitaleinkünften oder Vertragserrichtungskosten für eine dem besonderen Steuersatz unterliegende Grundstücksveräußerung. Dies gilt auch im Falle der Regelbesteuerung (Option zur Tarifbesteuerung), ab dem Jahr 2016 ausgenommen bei Grundstücken.

Zu den auch oder in erster Linie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer betreffenden Abzugsverboten (z.B. Arbeitszimmer, Familienheimfahrten, Reisekosten) siehe auch "Das Steuerbuch 2017", das auf den Seiten des BMF abrufbar ist.

Weiterführende Links

- \gg [Das Steuerbuch 2017 \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ \gg [4](#), \gg [4a](#), \gg [16](#), \gg [20](#) und \gg [82a](#) \gg [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt die gängigsten Betriebsausgaben:

- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- Beiträge zur Selbstständigenvorsorge
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Steuerberaterin/Steuerberater etc.)
- Reisekosten
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z.B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital
- Gewinnfreibetrag

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Abschreibung

- [Allgemeines](#)
- [Anschaffungs- und Herstellungskosten](#)
- [Nutzungsdauer und Abschreibungssatz](#)
- [Inbetriebnahme, Halbjahres-AfA](#)
- [Anlageverzeichnis](#)
- [Nachholverbot](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (Absetzung für Abnutzung – AfA, §§ 7 und 8 Einkommensteuergesetz – EStG; siehe aber auch Kapitel betreffend [geringwertige Wirtschaftsgüter](#)). Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- Grundstücke (nackter Grund und Boden; Gebäude sind hingegen abnutzbar)
- Kunstwerke (z.B. Gemälde, Skulpturen)
- Antiquitäten
- Wertvolle Teppiche, die nicht am Fußboden aufliegen

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des

betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen. Anschaffungskosten sind beispielsweise:

- Transportspesen
- Zölle
- Vermittlungsprovisionen
- Anwalts- und Notarhonorare
- Grunderwerbsteuer
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche Abschreibungsbasis dar.

Beispiele und Hinweise

Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes. Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (lineare AfA). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die in Jahren ausgedrückte Nutzungsdauer.

HINWEIS Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG – normierten Sonderregelungen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher von der Unternehmerin/dem Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden. In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. In Deutschland gibt es sogar amtliche AfA-Tabellen, die auch in Österreich verwendet werden können. Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich.

BEISPIEL Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Aktenschränken wird im Jänner 2017 um insgesamt 2.000 Euro angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Die Unternehmerin schätzt, dass die Einrichtung nach zehn Jahren zu erneuern sein wird. Somit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährlichen AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer: Anschaffungskosten (Euro) = 2.000/10 Jahre = 200 Euro. Im Jahr 2017 kann daher 1/10 der 2.000 Euro als Betriebsausgabe, somit 200 Euro, abgesetzt werden; im Jahr 2018 das zweite Zehntel; im Jahr 2019 das dritte Zehntel usw. Im Jahr 2026 ist die Büroeinrichtung komplett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, bleibt ein sogenannter "Erinnerungs-Euro" übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen ausscheiden.

Inbetriebnahme, Halbjahres-AfA

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend. Zu beachten ist aber, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (sogenannte "Ganzjahresabschreibung") oder im 2. Halbjahr (sogenannte "Halbjahresabschreibung") erfolgt. Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate vom Unternehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abgeschrieben. Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, steht die Halbjahres-AfA zu, scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann die Ganzjahres-AfA.

BEISPIEL Mit einer am 30. Oktober 2016 um 10.000 Euro angeschafften Maschine werden sofort Waren produziert. Die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre, die AfA macht somit 2.000 Euro pro Jahr aus. Im Jahr 2016 steht nur der halbe

AfA-Betrag mit 1.000 Euro zu, während der volle Betrag von 2.000 Euro erst im Jahr 2017 zu beanspruchen ist.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat.

Dieses Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnerin/dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn sie/er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

Anlageverzeichnis

Alle Unternehmerinnen/Unternehmer, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu führen (§ 7 Abs 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Name und Anschrift der Lieferantin/des Lieferanten
- Voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- Den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert)

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

Die Anlagekartei muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß geführt ist. Falls das Verzeichnis überhaupt fehlt oder nicht die geforderten Kriterien erfüllt, geht das Recht auf Inanspruchnahme der AfA nicht verloren.

Soll das Anlagegut zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden, ist dies ebenfalls im Anlageverzeichnis zu vermerken.

Im Rahmen einer doppelten Buchhaltung ist ein gesondertes Anlageverzeichnis nicht erforderlich, weil ohnehin eine Anlagebuchhaltung zu führen ist.

Nachholverbot

Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe angesetzt werden. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

Rechtsgrundlagen

- §§ [7](#) und [8](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Gesetzliche AfA-Sätze

Grundsätzlich bemisst sich der AfA-Satz nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für

- [Betriebsgebäude \(widerlegbar\)](#)
- [Firmenwert \(nicht widerlegbar\)](#)
- [Personen- bzw. Kombinationskraftwagen \(nicht widerlegbar\)](#)

Betriebsgebäude (widerlegbar)

Die gesetzlichen AfA-Sätze für Gebäude wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2016 (exakt: für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen) geändert.

Ab dem Jahr 2016 gilt:

Der allgemeine AfA-Satz für Betriebsgebäude beträgt für alle betrieblichen Einkunftsarten einheitlich 2,5 Prozent (= 40 Jahre Restnutzungsdauer). Ein Satz von 1,5 Prozent (= 66,6 Jahre Restnutzungsdauer) ist anzuwenden, soweit Gebäude des Betriebsvermögens zu Wohnzwecken vermietet sind.

Wie bisher kann eine kürzere Nutzungsdauer (grundsätzlich durch Gutachten) nachgewiesen werden.

Bis zum Jahr 2015 gilt:

Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende haben folgende Regelung zu beachten: Dient ein Gebäude mindestens zu 80 Prozent unmittelbar ihrer Betriebsausübung (z.B. als Geschäftslokal, Produktionsstätte), so beträgt der AfA-Satz ohne Nachweis der Nutzungsdauer 3 Prozent.

Den Steuerpflichtigen, die eine freiberufliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar, Wirtschaftstreuhänderin/Wirtschaftstreuhänder, Schriftstellerin/Schriftsteller etc. ausüben, steht – für ein von ihnen betrieblich genutztes Gebäude – ein AfA-Satz von 2 Prozent zu.

Firmenwert (nicht widerlegbar)

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs 3 Einkommensteuergesetz – EStG).

BEISPIEL Eine ambitionierte Jungunternehmerin erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 Euro. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 Euro. Der übersteigende Wert von 30.000 Euro stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 Euro.

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit).

Die Nutzungsdauer des Firmenwertes (oder "Praxiswertes") ist im Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber mindestens fünf Jahre.

Personen- bzw. Kombinationskraftwagen (nicht widerlegbar)

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuergesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs 6 EStG). Ausnahmen sind z.B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber auch eine Reihe von Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen. Dies sind die (zum umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug) anerkannten Klein-Lkw und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl Nr. II 193/2002.

HINWEIS Bitte beachten Sie, dass für Pkw und Kombi (also für Kfz, die Sie nicht unter der Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Kleinbusse finden) die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten nach § 20 Abs 1 Z 1 lit. b EStG grundsätzlich mit 40.000 Euro ("Angemessenheitsgrenze") limitiert sind. Bei teureren Fahrzeugen darf die AfA daher nur von diesem Betrag berechnet werden (Jahres-AfA daher höchstens $40.000/8 = 5.000$ Euro). Auch andere wertabhängige Kosten (z.B. Vollkaskoversicherung, Finanzierungskosten) sind nur entsprechend der Angemessenheitsgrenze absetzbar.

Weiterführende Links

- [➤ BMF-Info zu den ertragsteuerlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grundstücken und Kapitalvermögen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 \(BMF-Info StRefG 2015/16\)](#)
- [➤ Liste der vorsteuer-abzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse \(Klein-Autobusse\) \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [8](#), [20](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- [Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse \(BGBl Nr. II 193/2002\)](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie Sie den Ausführungen unter "[Abschreibungen](#)" entnehmen können, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben. Von dieser Regelung macht § 13 Einkommensteuergesetz aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 Euro kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel "geringwertiges Wirtschaftsgut" als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 Euro [netto](#), also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z.B. eine Kleinunternehmerin/ein Kleinunternehmer sein, die/der nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 Euro der Bruttoverkaufspreis.

BEISPIEL Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 Euro, Scanner 250 Euro, Drucker 360 Euro (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 Euro (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.

HINWEIS Wurde zwischen 1. März 2015 und 31. März 2017 entsprechend der ab dem Jahr 2016 zum Tragen kommenden Verpflichtung ein elektronisches Aufzeichnungssystem ([Registrierkasse](#), elektronisches Kassensystem) angeschafft oder ein schon bestehendes System umgerüstet, können die Anschaffungs- oder Umrüstkosten ungeachtet ihrer Höhe sofort abgeschrieben werden. Zusätzlich kann eine Prämie von 200 Euro pro angeschaffter Registrierkasse beansprucht werden. Im Falle eines elektronischen Kassensystems beträgt die Prämie 30 Euro pro Eingabestation, zumindest aber 200 Euro pro Kassensystem. Der Antrag ist mit dem Formular E 108c zu stellen. Die Prämie wird auf dem Abgabenkonto gutgeschrieben.

Bei buchführenden Unternehmerinnen/buchführenden Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnerinnen/Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

Formular

- [Einkommensteuer – Antrag zur Geltendmachung einer Forschungs-/Bildungsprämie/Prämie für gastronomische Betriebe wegen Investitionen zum Nichtraucherschutz/für die Anschaffung einer Registrierkasse – E108c](#)

Rechtsgrundlagen

- § [13](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- [Fahrtkosten](#) (Kfz, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.)

- [Verpflegungsmehraufwand, Nächtigungsaufwand](#)
- [Nebenspesen](#)

Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine "Reise" oder eine "sonstige Fahrt" vorliegt

Absetzbar sind hier immer die tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahn- oder Flugticket, Taxikosten).

Bei der Verwendung des betrieblichen Kfz ergibt sich der Abzug der Fahrtkosten gleichsam automatisch aus der Absetzung für Abnutzung (oder aus der Absetzung des Leasing-Aufwands) und den sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, motorbezogene Versicherungssteuer, Wartungs- und allfällige Reparatur), wobei in der Regel ein Privatanteil auszuscheiden sein wird.

Wird ein privates Kfz nur gelegentlich (= zu weniger als 50 Prozent) für betriebliche Fahrten verwendet, kann auch das amtliche [Kilometergeld](#) von 0,42 Euro pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwand, Nächtigungsaufwand

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Verpflegungsmehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Für die Geltendmachung von Tagesdiäten genügt nicht das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Fahrt, es muss eine **"Reise"** im steuerlichen Sinn vorliegen. Eine derartige "Reise" liegt vor, wenn Sie **mindestens 25 km** vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z.B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kundinnen/Kunden). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die Geltendmachung (z.B. eine selbstständige Handelsvertreterin/ein selbständiger Handelsvertreter kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise im steuerlichen Sinn vor. Es reicht nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25 km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25 km vom Unternehmen entfernt ist. Auch das Überschreiten von Bezirks- oder Landesgrenzen ist irrelevant. Somit sind die Fahrten, die eine/ein in Wien ansässige Unternehmerin/ansässiger Unternehmer in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzustufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten stellen jedoch – wie zuvor erwähnt – immer Betriebsausgaben dar.

Keine Tagesdiäten stehen auch dann zu, wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 mal im Jahr am gleichen Ort waren, weil dieser Ort dann zu einem "Mittelpunkt der Tätigkeit" wird.

Bei **Inlandsreisen** steht ein **Tagesgeld** in Höhe von maximal **26,40 Euro** zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20 Euro) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 Euro. Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor.

Meist wird dieser Betrag nicht auslangen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen. Die zuvor genannten Sätze beziehen sich allerdings nur auf Inlandsreisen!

Wer geschäftlich oder beruflich im **Ausland** zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl II Nr. 434/2001, welche Verordnung die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsreisen finden Sie im Anhang zu den "Lohnsteuerrichtlinien 2002".

Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

Nebenspesen

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z.B. Trinkgeld, Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung, anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Betriebsausgaben nur eine Sachversicherung absetzen können. Personenversicherungen wie Reiseunfall- oder Reisekrankenversicherung zählen zu den privaten Ausgaben und sind nur als Sonderausgaben geltend zu machen.

Weiterführende Links

- [» Lohnsteuerrichtlinien 2002 \(BMF\)](#)
- [» Steuerbuch 2019 \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [§§ » 4, » 26 » Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)
- [» Verordnung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland \(BGBl II Nr. 434/2001\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Gewinnfreibetrag

- [Allgemeines](#)
- [Begünstigte Wirtschaftsgüter](#)
- [Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung](#)
- [Geltendmachung](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Der durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen (Erträgen) und Betriebsausgaben (Aufwendungen) ermittelte Gewinn ist in der Regel noch nicht der endgültige zu versteuernde Gewinn. Als "letzte" Betriebsausgabe kann nämlich noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent des (vorläufig ermittelten) Gewinnes abgezogen werden. Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus

- dem Grundfreibetrag (maximal für Gewinne bis 30.000 Euro; Grundfreibetrag daher bis 3.900 Euro); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht – auch bei mehreren Betrieben – nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000 Euro zu.
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinne über 30.000 Euro; dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden).

Seit dem Jahr 2013 steht der Gewinnfreibetrag mit steigenden Gewinnen staffelweise reduziert zu und beträgt für:

- Gewinne bis zu 175.000 Euro: 13 Prozent
- die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
- die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent

Für Gewinne über 580.000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt nach dieser Staffelung somit 45.350 Euro.

BEISPIEL Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (WG) getätigt bzw.

folgende Gewinne erzielt (Beträge in Euro):

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
Gewinn vor GFB	40.000	-30.000	190.000	280.000	650.000
Höchstmögliches Ausmaß GFB	5.200	0	23.800 ¹⁾	30.100	45.350 ⁴⁾
Grundfreibetrag	3.900	0	3.900	3.900	3.900
Verbleibender möglicher investitionsbedingter GFB	1.300	0	19.900²⁾	26.200	41.450
Investitionen begünstigte WG	6.000	20.000	24.000	25.000	60.000
investitionsbedingter GFB	1.300	0	19.900²⁾	25.000³⁾	41.450
GFB gesamt	5.200	0	23.800	28.900	45.350⁴⁾
Gewinn endgültig	34.800	-30.000	166.200	251.100	604.650

1) $22.750 (175.000 \times 13 \text{ Prozent}) + 1.050 (15.000 \times 7 \text{ Prozent}) = 23.800$

2) $23.800 (\text{Zeile 2}) - 3.900 (\text{Zeile 3}) = 19.900$

3) Mit der Höhe der Investitionen begrenzt

4) Absoluter Höchstbetrag

Der Grundfreibetrag steht auch bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Pauschalierung) zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann hingegen bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung nicht beansprucht werden.

Beträgt der Gewinn mehr als 30.000 Euro, kann innerhalb des Höchstbetrages (siehe oben) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Hier ist jedoch Voraussetzung, dass begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht dann in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter zu und bewirkt daher im Effekt eine Abschreibung von insgesamt 200 Prozent. Er ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend zu machen.

Im Effekt werden dadurch im Investitionsjahr sofort bis zu 100 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben, ohne dass dadurch für körperliche Wirtschaftsgüter die Absetzung für Abnutzung berührt wird. Diese steht unabhängig davon daneben zu. Auch bei begünstigten Wertpapieren werden die Anschaffungskosten im Effekt zweifach berücksichtigt: Im Anschaffungsjahr in Form des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages und im Jahr der Veräußerung (Entnahme) durch den Abgang des Buchwertes.

Vom Gewinnfreibetrag ausgenommen sind Gewinne aus der Betriebsveräußerung oder der Betriebsaufgabe (Veräußerungsgewinne).

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- Körperliche, abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren. Darunter können auch Gebäude fallen. Für angeschaffte Gebäude ist jedoch der Ausschluss von gebrauchten Wirtschaftsgütern zu beachten.
- Für ab 2017 beginnende Wirtschaftsjahre alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 Einkommensteuergesetz, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein

zu führendes Verzeichnis) gewidmet werden; zuvor waren vorübergehend nur Wohnbauanleihen gemäß § 10 Abs 3 Z 4 Einkommensteuergesetz als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag geeignet.

Nicht begünstigt bleiben insbesondere:

- Pkw und Kombi, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Taxis
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter (ausgenommen Registrierkassen im begünstigten Zeitraum)

Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer **Behaltefrist von vier Jahren** (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine **Nachversteuerung** des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. Gleiches gilt bei dauerhafter Verbringung ins Ausland (ausgenommen bei entgeltlicher Überlassung im EU/EWR-Raum). Übersteigen die Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter 13 Prozent des über 30.000 Euro hinausgehenden Gewinnes, ist es daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Bei Wertpapieren im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 Einkommensteuergesetz unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung) eine sogenannte **"Ersatzbeschaffung"** durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d.h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter ("Fehlzeiten" innerhalb eines Jahres hemmen den Fristenlauf).

Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch **höhere Gewalt** oder einen behördlichen Eingriff.

HINWEIS Als "höhere Gewalt" gilt grundsätzlich jedes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen den Willen der Unternehmerin/des Unternehmers (z.B. Zerstörung, Diebstahl, aber auch schlichtes "Kaputtwerden").

Im Falle der **Übertragung eines Betriebes** wird die Nachversteuerungsverpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger überbunden (sofern die "nachversteuerungshängigen" Wirtschaftsgüter mitübertragen werden). Die Behaltefrist läuft dann bei ihr/ihm weiter. Von der unentgeltlichen Rechtsnachfolgerin/dem unentgeltlichen Rechtsnachfolger getätigte Investitionen können nur ihren/seinen Gewinn im Wege eines investitionsbedingten GFB schmälern, nicht auch jenen der Überträgerin/des Überträgers. Wird der **Betrieb aufgegeben** und werden die begünstigten Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung, und zwar zu Gunsten des (in der Regel begünstigten) Veräußerungsgewinns (§ 24 Einkommensteuergesetz).

Geltendmachung

Der Freibetrag ist in der Steuererklärung getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und Wertpapieren auszuweisen. Bei körperlichen Wirtschaftsgütern ist die Inanspruchnahme des Freibetrages im Anlageverzeichnis zu dokumentieren; bei Wertpapieren ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen, in das die Wertpapiere, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wurde, einzutragen sind.

Rechtsgrundlagen

- §§ [10](#), [14](#) und [24](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag (bis zum 31.12.2015)

Inhaltliche Beschreibung

HINWEIS Die Bildungsfreibeträge und die Bildungsprämie entfallen ab dem Jahr 2016, da sie keine ausreichende Anreizwirkung für betriebliche Bildungsmaßnahmen entfalten.

Für Kosten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für die im betrieblichen Interesse gelegene Aus- und Weiterbildung ihrer/seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch externe Einrichtungen (Unternehmen wie z.B. Seminarveranstalter) oder Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. WIFI, BFI) kann eine **Bildungsprämie** in Höhe von sechs Prozent beansprucht werden.

Die Prämie wird auf dem Abgabenkonto gutgeschrieben, sie ist nicht steuerpflichtig (keine Betriebseinnahme).

Bemessungsgrundlage der Prämie sind die in Rechnung gestellten unmittelbaren Aus- oder Weiterbildungsaufwendungen (ohne Umsatzsteuer).

Alternativ dazu steht ein als Betriebsausgabe geltend zu machender **externer Bildungsfreibetrag** von 20 Prozent zu. Damit werden die Aus- oder Weiterbildungsaufwendungen im Ergebnis mit insgesamt 120 Prozent Betriebsausgabe abgesetzt.

Es kann für die jeweiligen Aufwendungen nur entweder die Bildungsprämie oder der externe Bildungsfreibetrag beansprucht werden.

Steuerlich begünstigt sind nur jene verrechneten Aufwendungen, die unmittelbar die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern betreffen, beispielsweise:

- Kurs- oder Lehrgangsgebühren,
- Honorare für Vortragende,
- Kosten für Vortragsunterlagen

Neben dem Bildungsfreibetrag für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch externe Firmen und Bildungseinrichtungen kann auch für Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen ein **interner Bildungsfreibetrag** von 20 Prozent geltend gemacht werden. Dabei gilt eine pauschale Höchstgrenze von 2.000 Euro pro Kalendertag der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer. Voraussetzung ist ferner, dass eine einem Teilbetrieb vergleichbare interne Bildungseinrichtung besteht. Eine Bildungsprämie ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmerinnen/Unternehmer mit betrieblichen Einkünften, unabhängig von der Rechtsform ([» Einzelunternehmen](#), [» Personengesellschaften](#), [» Kapitalgesellschaften](#)).

Voraussetzungen

Der **Bildungsfreibetrag** muss in der Steuererklärung gesondert ausgewiesen werden. Ein fehlender Ausweis kann aber bis zur Rechtskraft nachgeholt werden.

Die **Bildungsprämie** wird gesondert geltend gemacht.

Fristen

Die **Bildungsprämie** kann frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und spätestens mit Rechtskraft des entsprechenden Bescheides (Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid, Feststellungsbescheid für Personengesellschaften) beansprucht werden.

Der **Bildungsfreibetrag** wird im Rahmen der Gewinnermittlung gewinnmindernd berücksichtigt.

Zuständige Stelle

Das für die Veranlagung oder die Einkünftefeststellung zuständige [» Finanzamt](#) ([» Wohnsitzfinanzamt](#), [» Betriebsfinanzamt](#) für Körperschaften oder Personengesellschaften).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [4](#) Abs 4 Z 8 [Einkommensteuergesetz 1988](#) – EStG 1988 (externer Bildungsfreibetrag)
- § [4](#) Abs 4 Z 10 EStG 1988 (interner Bildungsfreibetrag)
- § [108c](#) EStG 1988 (Bildungsprämie)

Experteninformation

- [EStR 2000 Rz 1352f](#)
- [EStR 2000 Rz 8210f](#)

Zum Formular

Die Bildungsprämie ist mit dem [Formular E 108c](#) geltend zu machen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Forschungsprämie

Inhaltliche Beschreibung

Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung kann eine Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent (seit 1. Jänner 2018; davor 12 Prozent) der Forschungsaufwendungen beansprucht werden. Prämienbegünstigt ist sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch eine in Auftrag gegebene Forschung.

Begünstigte Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung sind:

- Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, ebenso Honorare aus entsprechenden Werkverträgen
- Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig (d.h. mindestens die halbe Nutzungsdauer, Grundstücke und Gebäude mindestens 10 Jahre) der Forschung und experimenteller Entwicklung dienen
- Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind
- Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind (z.B. Kosten des Lohnbüros, soweit sie auf Forschungspersonal entfallen, anteilige Verwaltungskosten, nicht jedoch Vertriebskosten)

Begünstigte Aufwendungen für die Auftragsforschung sind die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Aufwendungen ohne Umsatzsteuer, maximal aber eine Million Euro pro vollem Wirtschaftsjahr (12 Monate).

Die Prämie ist nicht steuerpflichtig (keine Betriebseinnahme).

Nähere Informationen zu [» Forschungsförderung](#) in Österreich finden sich ebenfalls auf [USP.gv.at](#).

Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmerinnen/Unternehmer mit betrieblichen Einkünften, unabhängig von der Rechtsform ([» Einzelunternehmen](#), [» Personengesellschaften](#), [» Kapitalgesellschaften](#)).

Voraussetzungen

Es muss sich (sowohl bei der eigenbetrieblichen Forschung als auch bei der in Auftrag gegebenen Forschung) inhaltlich um Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 108c) und der dazu ergangenen Forschungsprämienverordnung handeln. Die eigenbetriebliche Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durchgeführt werden. Bei der Auftragsforschung muss die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer seinen Sitz im [» EU](#)/[» EWR](#)-Raum haben und ein mit solcher Forschung befasstes Unternehmen oder eine entsprechende Einrichtung (z.B. ein Universitätsinstitut) sein. Weiters muss die Auftraggeberin/der Auftraggeber bis zum Ablauf ihres/seines Wirtschaftsjahres der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen sie/er die Forschungsprämie in Anspruch nimmt. In diesem Ausmaß ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer von der Geltendmachung der Prämie ausgeschlossen.

Fristen

Die Forschungsprämie kann frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Bescheides (Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid, Feststellungsbescheid für Personengesellschaften) beansprucht werden.

Zuständige Stelle

Das für die Veranlagung oder die Einkünftefeststellung zuständige [» Finanzamt](#) ([» Wohnsitzfinanzamt](#), [» Betriebsfinanzamt](#) für Körperschaften oder Personengesellschaften).

Verfahrensablauf

Für Forschungsprämien, die eine eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung betreffen, ist grundsätzlich ein (kostenloses) Jahresgutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich. Darin wird beurteilt, ob in Bezug auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenbetrieblichen Forschung die geforderten inhaltlichen Voraussetzungen dem Grunde nach vorliegen. Die FFG beurteilt dies grundsätzlich nach den ihr bekannt gegebenen Angaben entsprechend den Begriffsdefinitionen des § 108c EStG, der Forschungsprämienverordnung sowie ergänzend nach dem sogenannten Frascati Manual (2002) der OECD.

Gutachten der FFG sind im Wege von FinanzOnline anzufordern und werden im Wege von FinanzOnline dem zuständigen Finanzamt übermittelt und der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die Forschungsprämie entscheidet.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich. Das erforderliche Jahresgutachten der FFG wird von dieser dem zuständigen Finanzamt elektronisch übermittelt.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [» 108c](#) Abs 1 und 2 [» Einkommensteuergesetz 1988](#) – EStG 1988 (Forschungsprämie)
- [» Forschungsprämienverordnung](#)

Experteninformation

- [» EStR 2000 Rz 8208 f](#)

Zum Formular

- Die Forschungsprämie ist mit dem [» Formular E 108c](#) geltend zu machen.
- [» FinanzOnline](#)
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen